

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 14/018/2007/1

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Beier, Harald / Herr Wilhelm, Jürgen	Datum: 15.11.2007 Az.: 14
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

Feststellung der Eröffnungsbilanz und Entlastung des Landrates

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt gemäß den §§ 92 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 in der Fassung vom 29.10.2007, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes zugrunde lag, fest.
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß den §§ 92 und 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.

Anlagen :

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007
 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt	Datum: 15.11.2007
Bearbeiter/in: Herr Beier, Harald / Herr Wilhelm, Jürgen	Az.: 14

Feststellung der Eröffnungsbilanz und Entlastung des Landrates

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Kreistages am 29.03.2007 hat die Verwaltung den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2007 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 92 Abs. 4 GO NRW sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln. Nach § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung sind in den Prüfbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat die Durchführung der Prüfung übernommen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.05.2007 hat das Rechnungsprüfungsamt dem Ausschuss mit Vorlage 14/008/2007 dargelegt, wie die Durchführung der Prüfung erfolgen soll.

Die Prüfung wurde durch das Prüfungsamt eigenständig durchgeführt, von der Möglichkeit nach § 103 Abs. 5 GO NRW, sich bei der Durchführung Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu bedienen, wurde kein Gebrauch gemacht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich allerdings teilweise (bei den Punkten latente Steuern und stille Reserven) auf die Ergebnisse der Beratung der Verwaltung durch die Märkische Revision gestützt. Diese Ergebnisse wurden unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erzielt und konnten daher für die Prüfung der Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz in der Zeit von März bis Oktober 2007 durchgeführt. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Mettmann wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

Im Verlauf der Prüfung erfolgten zahlreiche Änderungen bei den Bilanzpositionen, die zwischen der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt wurden, und die zu einer aktualisierten Fassung (Stand 29.10.2007) des Entwurfs der Eröffnungsbilanz geführt haben.

Das Ergebnis der Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz (Stand 29.10.2007) ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Prüfbericht enthält daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 92 GO NRW verweist auf § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW. Gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht des Rechnungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung unterzeichnet wird, zusammen.

Gemäß 92 Abs. 1 GO NRW sind die Vorschriften der § 95 Abs. 3 und § 96 GO NRW entsprechend anzuwenden. Nach § 96 GO NRW i.V.m. mit §53 Abs. 1 KrO NRW stellt der Kreistag bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW entscheiden die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates. Aufgrund des Verweises in § 92 Abs. 1 GO NRW auf § 96 GO NRW gilt dies auch für die Eröffnungsbilanz. Die Handreichungen des Innenministers 2. Auflage zum NKF mit den Neufassungen GO und GemHVO enthalten hierzu folgende Ausführungen:

“Die weitere Verweisung auf die entsprechende Anwendung des § 96 GO NRW beinhaltet, dass die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch Beschluss des Rates (*des Kreistages*) entsprechend § 96 GO NRW möglichst innerhalb von 12 Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgen soll. Dadurch wird die Stellung der Eröffnungsbilanz gestärkt und es wird der besonderen Bedeutung der Eröffnungsbilanz für die künftige Haushaltswirtschaft der Gemeinde (*des Kreises*) Rechnung getragen. Außerdem wird vermieden, dass die Haushaltsplanung und die Bewirtschaftung im zweiten Haushaltsjahr der Gemeinde (*des Kreises*) mit neuem Rechnungswesen nicht mehr auf der Grundlage von „vorläufigen Eröffnungsbilanzdaten“ erfolgen muss.

Mit dem Feststellungsbeschluss haben die Ratsmitglieder (*Kreistagsmitglieder*) auch über die Entlastung des Bürgermeisters (*Landrates*) zu entscheiden. Der Beschluss ist wie beim Jahresabschluss als abschließende Entscheidung über die Art und Form der Vermögensermittlung, Bewertung und Ansatz in der Eröffnungsbilanz anzusehen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss machte sich in seiner Sitzung am 19.11.2007 den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasste das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden und der Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wurde, zusammen.